

1.1 Gruppenführer Teil 1

F III/1

Die Ausbildung „Gruppenführer“ besteht aus den Lehrgängen „Gruppenführer Teil 1“ und „Gruppenführer Teil 2“. Beide Teile sind gemäß FwDV 2 Teil I Punkt 1.6 innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Ausbildung „Gruppenführer“ (Gruppenführer Teil 1) erfolgreich abzuschließen.

Der Lehrgang „Gruppenführer Teil 1“ in Verbindung mit dem Lehrgang „Gruppenführer Teil 2“ entspricht dem Lehrgang „Gruppenführer“ gemäß FwDV 2 Ziffer 4.1.

Kapazität

24 Teilnehmer:

Landkreis Merzig-Wadern	4 Teilnehmer
Landkreis Neunkirchen	3 Teilnehmer
Landkreis Saarlouis	4 Teilnehmer
Saarpfalz-Kreis	3 Teilnehmer
Landkreis St. Wendel	4 Teilnehmer
Regionalverband Saarbrücken	4 Teilnehmer
Werk- und Betriebsfeuerwehren	2 Teilnehmer

Dauer

36 Unterrichtsstunden (5 Tage)

Lehrgangsvoraussetzungen

Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ nach FwDV 2 Ziffer 2.2

Persönliche fachliche Voraussetzungen

- praktische Erfahrung als Truppführer/in
- fundierte Kenntnisse über die Aufgabenverteilung in einer Gruppe/Staffel (FwDV 3)
- fundierte Kenntnisse über die Grundtätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz (FwDV 1)
- praktische Erfahrung als Atemschutzgeräteträger ist nicht zwingend notwendig, Grundkenntnisse über den Atemschutzeinsatz sind erforderlich
- fundierte Sprechfunkkenntnisse (Gesprächsabwicklung, Buchstabieren, Kartenkunde)
- sicheres Beherrschen eines digitalen Handsprechfunkgerätes (HRT)

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständige taktische Einheit sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Gruppenstärke.

Ausbildungsinhalte

- Rechtsgrundlagen
- Unfallverhütung
- Einsatzlehre
- Einsatztaktik
- Brennen und Löschen
- Führen
- Brandbekämpfung/ Hilfeleistung
- Fahrzeug- und Gerätekunde
- Planübungen
- Einsatzübungen

Lernerfolgsnachweis

Schriftliche Prüfung über den gesamten Lehrstoff und Inhalte der FwDV 1, 3, 10 und 810

Mitzuführende Bekleidung



Die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung erfolgt in Feuerwehr-Bekleidung (gesamte Lehrgangsdauer).

- die Mindestschutzausrüstung nach FwDV 1 (Feuerwehrschanzanzug, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrschanzhandschuhe, Feuerwehrschanzstiefel) für Donnerstag

Mitzuführende Ausrüstung

- Schreibzeug
- Taschenrechner
- FwDV 1
- FwDV 3
- FwDV 7
- FwDV 10
- DGUV Vorschrift 49 – Feuerwehren
- DGUV-Regel 105-049 - Feuerwehren